

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Fernsteuergeräte Kurt Oelsch GmbH

## 1. GELTUNG

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „**AGB**“) gelten für sämtliche Verkäufe und Lieferungen unserer Produkte sowie die Erbringung sämtlicher sonstiger Leistungen durch uns an unsere Kunden, ohne Rücksicht darauf, ob wir diese selbst herstellen oder bei Dritten einkaufen, (zusammen die „**Ware(n)**“), soweit die Kunden Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind (der/die „**Kunde(n)**“). Diese AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle unsere zukünftigen Verkäufe, Lieferungen und Leistungen an den Kunden, ohne dass sie nochmals gesondert vereinbart werden müssen oder in jedem Einzelfall auf sie hingewiesen werden muss. Wir werden dem Kunden Änderungen unserer AGB, die für solche zukünftigen Abschlüsse von Einzelverträgen gelten sollen, rechtzeitig mitteilen.
- 1.2 Unsere AGB gelten ausschließlich. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn und soweit wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen. Dieser Vorbehalt gilt auch dann, wenn wir unsere Leistung in Kenntnis der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden vorbehaltlos erbringen oder wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das die Geschäftsbedingungen des Kunden enthält oder auf diese verweist. Im Einzelfall mit dem Kunden getroffene Individualvereinbarungen gehen diesen AGB vor.

## 2. ANGEBOTE, VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1 Alle unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
- 2.2 Die Bestellung von Waren durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Ein Vertrag kommt zustande, wenn wir diese Kundenbestellung durch schriftliche Bestätigung annehmen („**Auftragsbestätigung**“). Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, können wir die Kundenbestellung innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach ihrem Zugang bei uns annehmen.
- 2.3 Der demgemäß zwischen uns und dem Kunden schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser AGB und der in ihm ggf. enthaltenen, von diesen AGB abweichenden Individualvereinbarungen, gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Weitere mündliche oder schriftliche Absprachen, Vereinbarungen oder Zusagen hinsichtlich des Vertragsgegenstandes bestehen nicht. Mit Ausnahme unserer vertretungsberechtigten Geschäftsführer, Prokuristen und anderer Personen, die von uns auch bezüglich der jeweiligen Geschäftsbeziehung mit dem Kunden als unsere bevollmächtigten Vertreter benannt werden, sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, mündliche Abreden mit dem Kunden zu treffen oder dem Kunden mündliche Zusagen zu machen, die von unseren schriftlich getroffenen Vereinbarungen und Zusagen, einschließlich dieser AGB, abweichen.
- 2.4 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen der Vertragsparteien nach Vertragsschluss (z. B. Mängelanzeigen, Fristsetzungen, Rücktrittserklärungen) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung der schriftlichen Erklärung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail, sofern eine Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.

## 3. LIEFERFRISTEN

- 3.1 Es gelten die zwischen uns und dem Kunden als verbindlich vereinbarten oder von uns schriftlich

oder in Textform (z. B. per E-Mail) bestätigten Lieferfristen. Sofern die Versendung der Waren vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten. Die Lieferfrist gilt mit der fristgerechten Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.

- 3.2 Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können („**Nichtverfügbarkeit der Leistung**“), werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig – soweit möglich – die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Lieferung auch innerhalb der neuen Lieferfrist bzw. – falls eine solche nicht benannt wurde – innerhalb von sechs (6) Wochen nach Ablauf der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Bereits diesbezüglich geleistete Zahlungen des Kunden werden wir in diesem Fall unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung gemäß dem vorstehenden Satz gelten insbesondere auch (a) die Verhinderung der fristgemäßen Lieferung durch höhere Gewalt, d. h. Ereignisse, die auch durch die billigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht von uns vorhergesehen und abgewendet werden können, wie z. B. Krieg, terroristische Akte, innere Unruhen, Naturgewalten, Sabotage durch Dritte, Streiks in Bereichen, für deren Funktionieren wir nicht einzustehen haben (dies gilt auch, wenn ein solcher Fall höherer Gewalt bei einem in die Leistungserbringung eingeschalteten Subunternehmer oder Zulieferer von uns auftritt), sowie (b) die nicht rechtzeitige oder nicht vollständige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit dem Kunden einen Liefervertrag mit dem Zulieferer hatten, der es uns ermöglicht hätte, die Leistung fristgerecht gegenüber dem Kunden zu erbringen. Die gesetzlichen Rücktrittsrechte beider Parteien im Falle einer solchen Nichtverfügbarkeit der Leistung bleiben unberührt.

- 3.3 Fristen und Termine verlängern sich unbeschadet unserer sonstigen Rechte aus Verzug des Kunden um den Zeitraum, um den der Kunde seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt oder um den sich die Leistungserbringung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert.

## 4. LIEFERUNG; GEFAHRÜBERGANG, ANNAHMEVERZUG

- 4.1 Die Lieferung erfolgt ab Werk, wo auch der Erfüllungsort für den Verkauf und die Lieferung unserer Waren ist. Auf Verlangen, Kosten und Gefahr des Kunden versenden wir die Ware an einen anderen Bestimmungsort (Versendungskauf). Soweit nicht Abweichendes mit dem Kunden vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Transportverpackung) im Auftrag des Kunden selbst zu bestimmen.
- 4.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe der Ware an den Kunden bzw. beim Versendungskauf an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person in unserem Werk auf den Kunden über. Soweit die Ware eine Abnahme seitens des Kunden erfordert oder eine solche vereinbart ist (z. B. bei der Herstellung von Produkten nach Kundenvorgaben), ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine solche Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Annahmeverzug ist.

- 4.3 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine für die unsere Leistungserbringung erforderliche oder vereinbarte Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Leistung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so hat uns der Kunde den hierdurch entstehenden Schaden, insbesondere unserer Mehraufwendungen (z. B. Lager- und Erhaltungskosten), zu ersetzen. Wir sind berechtigt, hierfür ab dem Eintritt des Annahmeverzugs für jede angefangene Woche 0,5% der Bruttoauftragssumme als pauschale Entschädigung zu berechnen. Wir behalten uns den Nachweis eines höheren Schadens und unsere sonstigen gesetzlichen Ansprüche vor; die Pauschale ist aber auf weitergehende Forderungen anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist. § 300 BGB (Wirkung des Gläubigerverzugs) bleibt hiervon unberührt.

- 4.4 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die fristgemäße Lieferung der insgesamt bestellten Ware sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit).

- 4.5 Handelsübliche Mengen- und Qualitätsabweichungen der gelieferten Ware sind zulässig.

## 5. PREISE UND ZAHLUNGEN

- 5.1 Maßgeblich sind die jeweils vertraglich vereinbarten Preise für den vertraglich vereinbarten Leistungs- und Lieferungsumfang. Ist im Einzelfall nichts vereinbart, gelten unsere bei Vertragsschluss aktuellen Preise gemäß Preisliste. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Soweit nicht im Einzelfall Abweichendes vereinbart ist, verstehen sich unsere Preise in EURO ab Werk zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (soweit diese nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zu zahlen ist), sowie bei Versendung zuzüglich Verpackungs- und Frachtkosten, Transportversicherungskosten, bei Exportlieferungen auch Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.
- 5.2 Kosten für unsere Standardverpackungen werden zu unseren Selbstkosten berechnet. Soweit wir nach § 4 oder § 7 der Verpackungsordnung verpflichtet sind, die zum Transport verwendeten Verpackungen zurückzunehmen und zu entsorgen, trägt der Kunde die Kosten des Rücktransports an uns oder an ein von uns benanntes Entsorgungsunternehmen, soweit nicht im Einzelfall anderes vereinbart ist.
- 5.3 Soweit den vereinbarten Preisen unsere Listenpreise zugrunde liegen, die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll und sich nach Vertragsschluss und bis zur Lieferung nach Ablauf dieser vier Monate unsere Kosten für die Herstellung, den Einkauf der Ware und/oder die Erbringung der Leistungen erhöht haben, sind wir berechtigt, unsere Preise zur Deckung dieser zusätzlichen Kosten dementsprechend zu erhöhen.
- 5.4 Rechnungsbeträge sind mit dem Zugang der Rechnung beim Kunden fällig und sind innerhalb von vierzehn (14) Tagen jeweils ab Rechnungsdatum und Auslieferung der Ware bzw. Erbringung der Leistung ohne jeden Abzug zu zahlen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Zahlungen haben porto- und spesenfrei bargeldlos auf eines unserer in der Rechnung bezeichneten Bankkonten zu erfolgen. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung und werden ohne Verpflichtung zur rechtzeitigen Vorzeigung und Protesterhebung angenommen.

5.5 Ab dem Zeitpunkt der Überschreitung der in der vorstehenden Ziff. 5.4 genannten Zahlungsfrist gerät der Kunde in Verzug und wir sind berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB) zu verlangen. Weitergehende Ansprüche im Verzugsfalle bleiben unberührt. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Geldes bei uns an.

5.6 Zahlungen werden jeweils auf die älteste fällige Schuld des Kunden angerechnet. Soweit auch Kosten und Zinsen anfallen, sind wir berechtigt, Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

5.7 Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch den Kunden sind nur zulässig, wenn diese Gegenansprüche von uns schriftlich anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dies gilt nicht bei Ansprüchen wegen Mängel der Ware oder der Leistung; in diesem Falle ist der Kunde berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der für die mangelhafte Ware zu zahlenden Vergütung zurückzubehalten.

## 6. EIGENTUMSVORBEHALT

6.1 Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum („Vorbehaltsware“) bis zur Erfüllung sämtlicher unserer gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen gegen den Kunden, die uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, aus oder im Zusammenhang mit unserer Geschäftsbeziehung mit dem Kunden zustehen, einschließlich Forderungen aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen.

6.2 Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen durch den Kunden steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Sachen zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Kunde bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der ursprünglichen Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von Ziff. 6.1.

6.3 Der Kunde ist nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes und solange er nicht im Verzug ist, berechtigt, die Vorbehaltsware weiter zu veräußern, zu verarbeiten oder mit anderen Sachen zu verbinden oder sonst einzubauen (zusammen die „Weiterveräußerung“), nicht aber zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware (insbesondere eine Verpfändung an Dritte oder eine Sicherungsübereignung).

6.4 Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits hiermit in voller Höhe als Sicherheit für unsere Forderungen gegen den Kunden an uns abgetreten. Wir nehmen diese Abtretung bereits hiermit an. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren zu einem Gesamtpreis veräußert, so erfolgt die Abtretung der Forderung aus der Veräußerung in Höhe des Rechnungswertes unserer jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Kunde bereits hiermit einen der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Teil des Saldos einschließlich des Schlussaldos aus dem Kontokorrent an uns ab.

6.5 Zur Einziehung der sicherungshalber abgetretenen Forderung bleibt der Kunde neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der

Fall, hat der Kunde auf unser Verlangen hin uns unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhandigen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Wir sind auch selbst zur Abtretungsanzeige an den Schuldner berechtigt.

6.6 Von dritter Seite vorgenommene Pfändungen oder sonstige Zugriffe auf die Vorbehaltsware oder die an uns zur Sicherheit abgetretenen Forderungen sind uns unverzüglich anzuzeigen.

6.7 Übersteigt der Wert (bei Forderungen der Nennwert, bei beweglichen Sachen der Schätzwert) der für uns bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 v.H., werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl insoweit freigeben, dass die Übersicherung wieder unter 10% absinkt.

6.8 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und sodann die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts oder des Rücktritts heraus zu verlangen.

## 7. MÄNGEL DER WARE ODER LEISTUNGEN

7.1 Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht nachfolgend anderes bestimmt ist.

7.2 Ein Sachmangel der gelieferten Ware liegt vor, wenn die Ware bei Gefahrübergang nicht die zwischen uns und dem Kunden vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit der Ware nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen Dritter bezüglich der Beschaffenheit unserer Ware (z. B. Werbeaussagen) übernehmen wir jedoch keine Haftung.

7.3 Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Waren gemäß den in §§ 377, 381 HGB normierten Untersuchungspflichten unverzüglich zu untersuchen und uns die bei einer solchen Untersuchung erkennbaren Mängel (sog. offene Mängel) unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben (7) Tagen nach Ablieferung der Ware beim Käufer schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Anzeige, gilt die Ware hinsichtlich solcher erkennbarer Mängel als vertragsgemäß genehmigt. Zeigt sich später ein Mangel der Ware (sog. verdeckte Mängel), hat der Kunde uns diesen Mangel unverzüglich, spätestens jedoch zwei (2) Werktagen nach seiner Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde diese Anzeige, gilt die Ware auch hinsichtlich dieses Mangels als vertragsgemäß genehmigt. Für die Einhaltung der vorstehenden Rügepflichten genügt jeweils die rechtzeitige Absendung der Anzeige an uns. Diese Ziff. 7.3 ist nicht anwendbar, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben.

7.4 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab der Ablieferung der Ware bzw. der Abnahme der Leistung; dies gilt nicht bei einem Mangel, der in einem dinglichen Recht eines Dritten besteht, auf Grund dessen Herausgabe der Sache verlangt werden kann sowie für aus einem Mangel resultierende Schadensersatzansprüche, die gemäß den gesetzlichen Fristen verjähren.

7.5 Die beanstandete Ware ist uns in der Original- oder einer gleichwertigen Verpackung zur Überprüfung auf Kosten des Kunden zurückzusenden.

7.6 Bei berechtigter und fristgemäßer Mängelrüge beheben wir die Mängel im Wege der Nacherfüllung nach unserer Wahl durch die Beseitigung des

Mangels in unserem Werk oder die Lieferung einer mangelfreien Ware. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Aus- noch den Einbau der mangelhaften Ware, wenn wir nicht ursprünglich vertraglich zu deren Einbau verpflichtet waren. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde die fällige Vergütung bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der für die mangelhafte Ware zu zahlenden Vergütung zurückzubehalten. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

7.7 Hat die Ware einen Mangel, tragen wir die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere die Transportkosten für die erneute Versendung der Ware, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht jedoch Aus- und Einbaukosten, Kosten für den Transport und Ersatz anderer Waren und die Anreise zu anderen Orten als dem Erfüllungsort). In diesem Fall erstatten wir dem Kunden auch die Kosten für die Rücksendung der mangelhaften Ware an uns. Kann der Kunde nicht nachweisen, dass ein Mangel der Ware vorliegt, sind wir nicht zum Ersatz dieser ihm ggf. entstandenen Aufwendungen verpflichtet; in diesem Fall können wir Ersatz unserer bei der Prüfung und Nacherfüllung entstandenen Aufwendungen vom Kunden verlangen, soweit der Kunde wusste oder hätte erkennen können, dass kein Mangel vorlag.

7.8 Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom betroffenen Vertrag insoweit zurücktreten oder die betroffene Vergütung insoweit mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht. Für etwaige Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gilt Ziff. 8.

7.9 Im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder im Falle der Übernahme einer Garantie einer Beschaffenheit der gelieferten Ware zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs im Sinne von § 444 BGB richten sich die Rechte des Kunden ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

7.10 Handelt es sich bei dem Endabnehmer des Kaufgegenstandes in der Lieferkette um einen Verbraucher, so ist der Kunde – unter den weiteren Voraussetzungen des § 377 HGB – zum Rückgriff nach den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 478, 479 BGB) berechtigt, jedoch stehen dem Kunden etwaige Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche nur nach Maßgabe von Ziff. 8 zu.

7.11 Dem Kunden stehen keine Rechte und Ansprüche wegen eines Mangels zu, wenn (a) unsere Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt wurden, (b) Änderungen oder Eingriffe an der Ware ohne unsere schriftliche Zustimmung vorgenommen wurden, (c) Verbrauchsmaterialien verwendet wurden, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen oder (d) die Ware für andere Zwecke als die vertraglich vereinbarten oder vorausgesetzten Zwecke verwendet wurde, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel nicht durch die vorstehend genannten Umstände verursacht wurde.

7.12 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel der Ware besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gemäß §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

## 8. HAFTUNG FÜR SCHÄDEN UND VERGEBLICHE AUFWENDUNGEN

Die Ansprüche der Parteien auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen (zusammen die „Schäden“) richten sich ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des jeweiligen Anspruchs (z. B. vertragsrechtliche Ansprüche, Ansprüche aus unerlaubter Handlung, Ansprüche wegen Mängel, Verzug, Unmöglichkeit) nach dieser Ziff. 8.

- 8.1 Vorbehaltlich der in Ziff. 8.4 bezeichneten Fälle, ist die Haftung der Parteien für alle Schäden ausgeschlossen, soweit die Schäden (a) nicht durch eine schuldhaft, d. h. mindestens fahrlässige, wesentliche Pflichtverletzung seitens der anderen Partei, ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, welche die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, insbesondere durch eine schuldhaft Verletzung von Kardinalpflichten, verursacht wurden oder (b) nicht durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der anderen Partei, ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen verursacht wurden. Eine Kardinalpflicht i. S. v. Ziffer 8.1 (a) ist eine wesentliche Vertragspflicht einer Partei, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 8.2 Die Haftung der Parteien ist auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schäden, die typischerweise bei Geschäften dieser Art entstehen, beschränkt (a) im Fall der schuldhaften Verletzung von Kardinalpflichten, soweit diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt, sowie (b) im Fall der grob fahrlässigen Verletzung von sonstigen Pflichten durch Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen der Parteien, die nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte der Parteien sind.
- 8.3 Außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Parteien, ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten sowie sonstigen Erfüllungsgehilfen und in den in Ziff. 8.4 bezeichneten Fällen ist die Haftung der Parteien der Höhe nach außerdem insgesamt für alle Schäden, die im Zusammenhang mit einem Einzelvertrag entstehen, auf maximal 50% des Vergütungsbetrages beschränkt, die der Kunde uns nach dem betroffenen Einzelvertrag zu zahlen hat.
- 8.4 Die gesetzliche Haftung der Parteien nach dem Produkthaftungsgesetz, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit, für arglistig verschwiegene Mängel und für die Übernahme einer Garantie durch eine Partei bleibt von den Haftungsbegrenzungen und -ausschlüssen der Ziff. 8.1 bis 8.3 unberührt.

## 9. FERTIGUNG NACH VORGABEN DES KUNDEN

- 9.1 Bei Fertigung von Produkten nach Kundenzeichnungen, Mustern und sonstigen Anweisungen und Vorgaben des Kunden übernehmen wir für die Funktionstauglichkeit des Produktes und für sonstige Sach- und Rechtsmängel, keine Verantwortung und Haftung, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel nicht durch seine Anweisungen und Vorgaben verursacht wurde. Der Kunde stellt uns insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung und Verletzung von Schutzrechten frei, als diese Ansprüche aufgrund seiner Anweisungen oder Vorgaben entstehen. Unser Freistellungsanspruch reduziert sich, falls und soweit uns bezüglich dieser Drittansprüche ein Mitverschulden gemäß Ziff. 8 trifft.
- 9.2 Die für die Durchführung des Auftrages von uns gefertigten Formen, Werkzeuge und Konstruktionsunterlagen sind ausschließlich unser Eigentum. Ansprüche hierauf stehen dem Kunden nicht zu, auch wenn er sich an den Kosten für die

Herstellung von Formen, Werkzeugen und Konstruktionsunterlagen beteiligt, es sei denn, dass ausdrücklich anderes vereinbart worden ist.

## 10. RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM

10.1 Vorbehaltlich Ziff. 10.2 und 10.3 behalten wir uns sämtliche gewerbliche Schutzrechte, insbesondere alle Patente, Gebrauchsmuster und Marken, alle Urheber- und Leistungsschutzrechte und sowie die Nutzung sämtlichen technischen Know-hows an und in unseren Waren (einschließlich der hiervon umfassten Software) und der ggf. gelieferten Dokumentation (einschließlich Zeichnungen und Pläne) vor und sind deren alleiniger Inhaber (zusammen das „geistige Eigentum“). Wir sind allein zur Anmeldung und Eintragung von Schutzrechten für unsere Waren berechtigt und erwerben exklusiv alle aus einer solchen Anmeldung und Eintragung resultierenden Rechte und Ansprüche.

10.2 Wir räumen dem Kunden mit vollständiger Zahlung der Vergütung für die jeweilige Ware das nicht-ausschließliche (einfache), weltweite und auf die Lebensdauer der Ware beschränkte Recht ein, das geistige Eigentum ausschließlich zum Zwecke der vertraglich vereinbarten oder vertraglich vorausgesetzten Nutzung der Ware, einschließlich ihres Betriebs, ihrer Installation, Wartung und Reparatur, zu nutzen. Kopien der Dokumentation dürfen nur angefertigt werden, soweit diese für die bestimmungsgemäße Nutzung der Ware erforderlich sind. Die Kopien müssen die Eigentums- und Rechtevermerke der Originaldokumente enthalten. Mitgelieferte Software darf außer in dem für die bestimmungsgemäße Nutzung der Ware, einschließlich der Sicherung der zukünftigen Nutzung, erforderlichen Umfang nicht vervielfältigt werden. Sicherungskopien sind als solche zu kennzeichnen und mit unserem Urheberrechtsvermerk zu versehen. Der Kunde ist außerdem berechtigt, die Software zu vervielfältigen und dekompileieren, soweit dies notwendig ist, um die Interoperabilität der Software mit anderen Computerprogrammen herzustellen. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass wir dem Kunden die hierzu notwendigen Informationen auf Anforderung nicht innerhalb angemessener Frist zugänglich gemacht haben. Im Übrigen ist der Kunde nur berechtigt, die Software zu übersetzen, zu bearbeiten und umzuarbeiten, soweit dies zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Ware, einschließlich der Fehlerberichtigung in der Software (soweit diese nicht von uns im Rahmen der Gewährleistung oder im Rahmen eines Wartungsvertrages vorzunehmen ist), erforderlich ist; die Bearbeitung der Software zur Anpassung an individuelle Kundenwünsche durch den Kunden oder Dritte ist hiervon nicht umfasst.

10.3 Die Nutzungsrechte gemäß Ziff. 10.2 sind nicht sublizenzierbar und dürfen nur im Falle des Weiterverkaufs an den jeweiligen Käufer der Ware übertragen werden.

## 11. VERTRAULICHKEIT

11.1 Jede der beiden Vertragsparteien verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen der jeweils anderen Vertragspartei, die ihr von der anderen Vertragspartei offenbart werden oder die ihr im Zusammenhang mit ihrer Geschäftsbeziehung mit der anderen Vertragspartei bekannt werden (zusammen die „Bekanntgabe“), geheim zu halten, nur für die Zwecke der jeweiligen Einzelverträge zu nutzen, gegen den Zugriff unbefugter Dritter angemessen zu schützen und mit Ausnahme der in Ziff. 11.3 bezeichneten Dritten nicht gegenüber Dritten zu offenbaren.

11.2 Vertrauliche Informationen im Sinne dieser AGB sind alle Informationen, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die schriftlich oder in Textform als vertraulich gekennzeichnet sind, die nach ihrer mündlichen Offenbarung innerhalb von

sieben (7) Tagen schriftlich oder in Textform ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden oder deren vertrauliche Natur offensichtlich ist. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, bezüglich derer die empfangende Vertragspartei nachweist, dass (a) diese der empfangenden Vertragspartei bei Bekanntgabe bereits bekannt waren, (b) diese bei Bekanntgabe bereits offenkundig waren, (c) die empfangende Vertragspartei diese ohne eine Verpflichtung zur Vertraulichkeit von einer dritten Partei erhalten hat, vorausgesetzt, dass die dritte Partei durch die Weitergabe dieser Informationen nicht ihrerseits eine gegenüber der bekannt gebenden Vertragspartei bestehende Verpflichtung zur Vertraulichkeit verletzt hat, (d) diese nach Bekanntgabe nachweislich ohne Verschulden der empfangenden Vertragspartei offenkundig wurden oder (e) diese auf Grund zwingender gesetzlicher Bestimmungen (einschließlich börsenrechtlicher Regelungen), rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung oder behördlicher Anordnung von der empfangenden Vertragspartei offenbart werden müssen.

11.3 Die empfangende Vertragspartei wird die Vertraulichen Informationen nur an solche Mitarbeiter, Subunternehmer und Zulieferer weitergeben bzw. zugänglich machen, die die vertraulichen Informationen zur Durchführung dieses Vertrages kennen müssen, vorausgesetzt, dass sie die empfangende Vertragspartei im Umfang dieser Ziff. 11 zur Geheimhaltung verpflichtet hat. Beide Vertragsparteien sind außerdem berechtigt, vertrauliche Informationen an ihre externen, berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Berater, wie z. B. Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, weiterzugeben.

11.4 Die Verpflichtungen dieser Ziff. 11 gelten auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen den Vertragsparteien zeitlich unbegrenzt fort.

## 12. GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT

12.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesen AGB und allen zwischen uns und dem Kunden geschlossenen Einzelverträgen – gleich aus welchem Rechtsgrund, auch bezüglich ihres wirksamen Zustandekommens und ihrer Beendigung – ist nach unserer Wahl unser Sitz oder der Sitz des Kunden; für Klagen des Kunden ausschließlich unser Sitz. Diese AGB, alle zwischen uns und dem Kunden geschlossenen Einzelverträge und sämtliche hieraus resultierende oder damit zusammenhängende Ansprüche der Vertragsparteien unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) sowie die Verweisungsregeln des deutschen internationalen Privatrechts (IPR) finden keine Anwendung.

12.2 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB oder eines zwischen uns und dem Kunden geschlossenen Einzelvertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. § 139 BGB ist nicht anwendbar. Die Parteien verpflichten sich, eine solche unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem entspricht, was die Parteien unter Berücksichtigung des Vertragszwecks nach Treu und Glauben vereinbart hätten, wäre ihnen die Unwirksamkeit dieser Bestimmung bei Vertragsschluss bekannt gewesen. Dies gilt entsprechend im Falle von Regelungslücken.

